



---

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

---

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Oberkrämer veranstalteten Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.

## **§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, wenn der Zweck bei Anmeldung angegeben worden ist.



## § 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke ist, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

## § 5 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

## § 6 Besteuerung

Die Steuer bemisst sich nach der Höhe der erzielten Eintrittsgelder. Der Steuersatz beträgt 10 v. H. der Eintrittsgelder.

## § 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Tanzveranstaltung.

## § 8 Anzeigepflicht

Der Veranstalter informiert die Gemeindeverwaltung bis zum 10. des Folgemonats über die Anzahl der im Vormonat stattgefundenen Tanzveranstaltungen und die Höhe der monatlichen Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres hat er eine vom Steuerberater bestätigte Abrechnung über die Höhe der Eintrittsgelder des Vorjahres vorzulegen.



## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Steuer erfolgt auf der Grundlage der vom Veranstalter gemeldeten Daten. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine monatliche Meldung ausreichend.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird durch einen Steuerbescheid der Gemeinde Oberkrämer festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG i.V.m. 98 f. Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm beschäftigten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer Geschäftsunterlagen sowie Aufzeichnungen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG i.V.m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 15 Abs. 2 lit. b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  - (a) entgegen § 8 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - (b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer den unentgeltlichen Zutritt zu der Veranstaltung nicht gewährt;
  - (c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung die dort genannten Unterlagen nicht unverzüglich erstellt oder vorlegt oder die Auskünfte nicht erteilt.



(2) Gemäß § 15 Abs. 3 des KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 05. Juli 2007 außer Kraft.

Oberkrämer, 04.12.2009

Peter Leys  
Bürgermeister